



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 2005

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	8. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	235
641	25. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Kommunales Haushaltsrecht; Anlage von Geldmitteln durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Geldanlage)	246
71342	27. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	246
8111	31. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Teil 2 – Schwerbehindertenrecht; Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	247

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
24. 1. 2005		Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark, Düsseldorf	247
24. 1. 2005		Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Fürstentums Monaco, Düsseldorf	247
		Innenministerium	
27. 1. 2005		Bek. – Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	247
		Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 1. 2005		Bek. – Jahresabschlüsse 2003 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute.	247

Teil III.
nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
3. 2. 2005	Bekanntmachung Nr. 11 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Information über die Antragsfrist in der Renten- und Unfallversicherung für Wahlberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches) vom 3. Februar 2005	258
4. 2. 2005	Bekanntmachung Nr. 12 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 – Muster für die Wahlbekanntmachung) vom 4. Februar 2005	258
7. 2. 2005	Bekanntmachung Nr. 13 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 – Erstattung der Auslagen des Bundeswahlbeauftragten für die Wahlausschreibung sowie Umlage der Kosten des Bundeswahlausschusses) vom 7. Februar 2005	262
8. 2. 2005	Bekanntmachung Nr. 14 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 – Information über die Antragsfrist bei der Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler) vom 8. Februar 2005	264
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 2. 2005	2. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	264

I.**21210**

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Betrieb staatlich anerkannter
Lehranstalten für pharmazeutisch-technische
Assistentinnen und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie v. 8. 12. 2004
– III 7 – 0432.5.1 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den schulischen Betrieb der staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der Betrieb (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) je nach Finanzlage der Träger der staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten; dazu zählen nicht die Investitionen sowie kurzlebige oder geringerwertige Güter, z.B. Reagenzgläser, Bechergläser, Koliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger der Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Zuwendungsart:
Projektförderung

4.2

Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

4.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage:

4.4.1

Schülerinnen und Schüler:

Vom MGSFF festgelegte Anzahl von Schülerinnen und Schülern je Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

4.4.2

Monatsbetrag je Schülerin und Schüler bis zu 73 €.

5**Verfahren****5.1**

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach beiliegendem Muster bei der Bezirksregierung zu stellen. Dem Antrag sind ein Wirtschafts- und ein Stellenplan beizufügen (**Anlage 1**).

Anlage 1**5.2**

Bewilligungsverfahren

5.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

5.2.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung des Zuwendungsantrags über die Zuwendung einen Bescheid nach beiliegendem Muster (**Anlage 2**). Ergibt die Prüfung der Verwendungsnachweise Minderausgaben, so ist die Zuwendung um diesen Betrag zu kürzen.

Anlage 2**5.3**

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

5.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen.

Anlage 3**5.5**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6

Mein RdErl. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Betrieb staatlich anerkannter Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten“ v. 21.1.2004 (MBl. NRW. S. 330) wird aufgehoben.

7**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2005 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1

┌

┐

An die
Bezirksregierung

└

┘

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung ***

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb von staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutische Assistentinnen und Assistenten

Bezug: Förderrichtlinie über die Gewährung
(RdErl. d. MGSFF v. 8.12.2004 – SMBl. NRW. 21210)

Anlage: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan

1 Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

* Unvollständig ausgefüllte Zuwendungsanträge finden keine Berücksichtigung.

2 Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) je nach Finanzlage des Trägers der staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten; dazu zählen nicht die Investitionen sowie kurzlebige oder geringerwertige Güter, z.B. Reagenzgläser, Bechergläser, Koliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial.
Durchführungszeitraum: von/bis	
3 Beantragte Zuwendung	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von Euro beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist wie folgt vorgenommen worden: bis 73 Euro x x 12 = (Monatsbetrag) (Durchschnittlich erwartete Zahl von (Monate) (beantragte Landeszuwendung) Schülerinnen und Schülern je Monat)	
4 Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, dass 4.1 er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigen wird (Preise ohne Umsatzsteuer), 4.2 er die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich unterrichtet, wenn und soweit er weitere öffentliche Mittel für die unter Ziffer 2 genannte Maßnahme beantragt und erhält, 4.3 die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.	
(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)	

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan 200***

AUSGABEN	Soll 200* (Euro)
Personalkosten (hauptamtliche Lehrkräfte)	
Personalkosten (nebenamtliche Lehrkräfte)	
Sonstige Personalkosten (z.B. Sekretariat, Hausmeister etc.)	
Miete/Nutzungsgebühr	
Mietnebenkosten (abzüglich Mietminderausgaben durch Nutzung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an anderen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten – genau aufzuführen)	
Sachausgaben (z.B. Fachliteratur, auf separater Liste einzeln aufführen)	
SUMME	
EINNAHMEN	Soll 200* (Euro)
Schulgeld (... Schülerinnen und Schüler pro Monat x 12)	
Beitrag der Schülerinnen und Schüler zu Laborkleidung, Bücher etc. (Positionen sind einzeln pro Schülerin bzw. Schüler aufzuführen)	
Zuschuss Land NRW	
Zuschuss anderer Länder	
Zuschuss des Bundes	
Zuschuss Kommune	
Zuschuss Apothekerkammer (Anzahl der geförderten Plätze x Höhe des Einzelbetrages x 12 Monate)	
Zuschuss Förderverein	
Zuschuss Dritter (Angabe der entsprechenden Stelle, bei mehr als einer Position einzeln aufführen)	
Spenden (bei mehr als einer Position einzeln aufführen)	
Einnahmen aus Helferinnenprüfung bzw. Helferprüfung	
Einnahmen aus PTA-Fortbildung	
Mieteinnahmen	
Sonstige Einnahmen (einzeln aufführen)	
Eigenanteil	
Anmeldegebühr (... Schülerinnen und Schüler)	
Prüfungsgebühr (...Schülerinnen und Schüler)	
Stornogeühren (...Schülerinnen und Schüler)	
SUMME	
STELLENÜBERSICHT	Soll 200*
Schulleitung	
Stellvertretende Schulleitung	
Hauptamtliche Lehrkräfte insgesamt (Lehrkräfte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)	
Nebenamtliche Lehrkräfte insgesamt (Lehrkräfte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)	
Sonstiges Personal (z.B. Sekretariat, Hausmeister etc.) (Beschäftigte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)	
SUMME	

Anlage 2

Bezirksregierung

Ort, Datum

Telefon:.....

┌

┐

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

└

┘

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Landeszuwendungen zum Betrieb von staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutische Assistentinnen und Assistenten**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P/ANBest-G)
Verwendungsnachweisvordruck**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

eine Zuwendung in Höhe von Euro

(in Buchstaben:

Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung des Betriebs (Personal- und Sachmittel einschließlich Lehr- und Lernmittel) je nach Finanzlage des Trägers der staatlich anerkannten Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten; dazu zählen nicht die Investitionen sowie kurzlebige oder geringerwertige Güter, z.B. Reagenzgläser, Bechergläser, Koliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial.

.....

.....

(Name und Anschrift der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung (Höchstbetrag ist der Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1) als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

bis 73 Euro x x 12 =
 (Monatsbetrag) (Durchschnittlich erwartete Zahl von (Monate) (beantragte Landeszuwendung)
 Schülerinnen und Schülern je Monat)

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird **auf Anforderung** ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler haben Sie mir für das laufende Jahr mit Stand 30.08. zum 15.10. jeden Jahres mitzuteilen. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler muss mit der Zahl der entsprechenden Ausbildungsverträge übereinstimmen. Die Verträge sind mir auf Verlangen vorzulegen.
2. Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf beigefügtem Vordruckmuster abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bis spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Überschreitungen der Frist führen zur Rücknahme der Landeszuwendungen. Nr. 6.6 ANBest-P findet keine Anwendung.
3. Entgegen Nr. 7.2 ANBest-G Satz 1 und 2 sind mit dem Nachweis der Verwendung die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Ein- und Auszahlungen sowie die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer/in, wie z.B. Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, geeignete/r nebenberufliche/r bzw. ehrenamtliche/r Abschlussprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

.....
 (Unterschrift)

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
Ort, Datum

.....
Telefon

An die
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

Betr.: Landeszuwendung zum Betrieb von staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutische Assistentinnen und Assistenten

Anlagen: Verwendungsnachweis der

.....

Durch Zuwendungsbescheid/e der Bezirksregierung		
vom	Az.	überEuro
vom	Az.	überEuro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt		Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamtEuro

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen u.a.:

1. Im Bewilligungszeitraum haben insgesamt Schülerinnen und Schüler teilgenommen.
2. Abbruchquote in %
3. Erfolgsquote in %
4. Darstellung der Vermittelbarkeit der erfolgreich abgeschlossenen Abgänger/innen.
5. Geht die Zahl der Schülerinnen und Schüler zurück?
☐ ja ☐ nein
6. Besteht aufgrund von rückläufigen Zahlen der Schülerinnen und Schüler ein Überhang an Lehrpersonal?
☐ ja ☐ nein.
wenn ja, wieviel in %.....

Anlage:

Wirtschafts- und Stellenplan (Soll und Ist-Angaben des Betriebs) für das Zuwendungsjahr.

A) Gesamteinnahmen

1.1. Schulgeld	Euro
1.2. Kommunale Zuschüsse	Euro
1.3. weitere öffentliche Zuschüsse ohne Land	Euro
1.4. Landeszuschuss	Euro
1.5. sonstige Zuschüsse	Euro
1.6. Eigenanteil einschl. zweckfreier Rücklagen der Schule	<u>.....Euro</u>
Summe:	Euro

B) Gesamtausgaben *

(ohne Investitionsausgaben) Summe: Euro

C) Mehr-/Minderausgaben: Euro

* Genaue Aufstellung der Einzelausgaben ist auf separater Liste zu führen. Belege sind im Original vorzulegen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Die Anzahl der im Bewilligungszeitraum vom bis
am Schulbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler belief sich

am 15.01. auf:

am 15.02. auf:

am 15.03. auf:

am 15.04. auf:

am 15.05. auf:

am 15.06. auf:

am 15.07. auf:

am 15.08. auf:

am 15.09. auf:

am 15.10. auf:

am 15.11. auf:

am 15.12. auf:

..... x = Euro
(Gesamt) (durch Zuwendungsbescheid
festgesetzter Monatsbetrag)

Ausgezahlt erhalten: Insgesamt: Euro

Differenz: Euro

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 1.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem
vollständigem Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

☐ ein/e sachlich und fachlich unabhängige/r Beauftragte/r (Abschlussprüfer/in, wie z.B.
Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in oder geeignete/r nebenberufliche/r bzw. ehrenamt-
liche/r Abschlussprüfer/in, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnach-
weises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Es wird bestätigt, dass jährlich vollständig und bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen geprüft werden. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden von der/dem Prüfenden aktenkundig gemacht.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage: Verwendungsnachweis

Wirtschafts- und Stellenplan 200*

AUSGABEN	Soll 200* (Euro)	Ist 200* (Euro)
Personalkosten (hauptamtliche Lehrkräfte)		
Personalkosten (nebenamtliche Lehrkräfte)		
Sonstige Personalkosten (z.B. Sekretariat, Hausmeister etc.)		
Miete/Nutzungsgebühr		
Mietnebenkosten (abzüglich Mietminderausgaben durch Nutzung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an anderen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten – genau aufzuführen)		
Sachausgaben (z.B. Fachliteratur, auf separater Liste einzeln aufführen)		
SUMME		
EINNAHMEN	Soll 200* (Euro)	Ist 200* (Euro)
Schulgeld (... Schülerinnen und Schüler pro Monat x 12)		
Beitrag der Schülerinnen und Schüler zu Laborkleidung, Bücher etc. (Positionen sind einzeln pro Schülerin bzw. Schüler aufzuführen)		
Zuschuss Land NRW		
Zuschuss anderer Länder		
Zuschuss des Bundes		
Zuschuss Kommune		
Zuschuss Apothekerkammer (Anzahl der geförderten Plätze x Höhe des Einzelbetrages x 12 Monate)		
Zuschuss Förderverein		
Zuschuss Dritter (Angabe der entsprechenden Stelle, bei mehr als einer Position einzeln aufführen)		
Spenden (bei mehr als einer Position einzeln aufführen)		
Einnahmen aus Helferinnenprüfung bzw. Helferprüfung		
Einnahmen aus PTA-Fortbildung		
Mieteinnahmen		
Sonstige Einnahmen (einzeln aufführen)		
Eigenanteil		
Anmeldegebühr (...Schülerinnen und Schüler)		
Prüfungsgebühr (...Schülerinnen und Schüler)		
Stornogebühren (...Schülerinnen und Schüler)		
SUMME		
STELLENÜBERSICHT	Soll 200*	Ist 200*
Schulleitung		
Stellvertretende Schulleitung		
Hauptamtliche Lehrkräfte insgesamt (Lehrkräfte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)		
Nebenamtliche Lehrkräfte insgesamt (Lehrkräfte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)		
Sonstiges Personal (z.B. Sekretariat, Hausmeister etc.) (Beschäftigte sind mit Stundenzahl und Vergütung in separater Liste einzeln aufzuführen)		
SUMME		

641

Kommunales Haushaltsrecht; Anlage von Geldmitteln durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Geldanlage)

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 1. 2005
– 34 – 48.01.10.16 – 1182/05 –

Aus Anlass der Einführung einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung bei den Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2005 ist eine Überarbeitung meines Runderlasses vom v. 10.2.2003 (SMBL NRW. 641) angezeigt, weil dieser für die Anlage von Mitteln auf Vorschriften über das kamerale Rechnungswesen Bezug nimmt. Der Runderlass wird deshalb neu bekannt gemacht, jedoch bleibt der Rahmen im Wesentlichen unverändert.

Bei der Geldanlage ist zukünftig Folgendes zu beachten: Der Rahmen der Anlage von Geldmitteln, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, wird einerseits durch die Vorschrift des § 90 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) bestimmt. Danach gilt, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag erbringen sollen. Er wird andererseits durch die Verpflichtungen zur Sicherstellung der Liquidität (§ 75 GO) und einer angemessenen Liquiditätsplanung (§ 89 GO) bestimmt, nach denen die angelegten Mittel für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein müssen. Danach kommt im Zweifel bei der Anlage von Geldmitteln dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag zu.

Die hervorgehobene Bedeutung der Sicherheit bei der Geldanlage lässt aber auch zu, dass eine Gemeinde im Einzelfall auch Teile davon nach besonderen Anlagegrundsätzen anlegt. Um einem spekulativen Charakter vorzubeugen, kommt dies nur bei langfristig anzulegenden Geldmitteln in Betracht. Kurzfristig benötigte Geldmittel zur Zahlungsabwicklung sind dafür grundsätzlich ungeeignet. Ob und welche darüber hinausgehenden Geldmittel für eine mittel- und langfristige Geldanlage in Betracht kommen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich dafür ist eine vorausschauende Gesamtschau im Rahmen der Liquiditätsplanung und der sich abzeichnenden Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Auf dieser Grundlage halte ich es für vertretbar, dass nicht benötigte Geldmittel bei einer Verzinsung zu marktüblichen Konditionen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen² in **Spezialfonds** nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften³ angelegt werden.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anlage von Geldmitteln in Spezialfonds sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse Anlageziele bzw. Schwerpunkte und Kriterien für die Auswahl der Kapitalanlagegesellschaft zu bestimmen und die notwendigen Informationen über die Qualität des Fondsmanagements der Kapitalanlagegesellschaft einzuholen. Dies enthält insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheit, Risiken und die Rentabilität im Vergleich mit anderen Anlagemöglichkeiten zu verschaffen.

Außerdem ist nach Maßgabe des § 90 GO darauf zu achten, dass zur Werterhaltung des angelegten Geldes das Portfolio des Spezialfonds überwiegend Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten in Euro enthält und der Spezialfonds keine Fremdwährungsanleihen enthalten soll. Bei der Anlage in Aktien und anderen Risikopapieren (Anlagen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 1. Halbsatz Buchstabe a) der Anlageverordnung) im Rahmen von Spezialfonds ist das besondere Ertrags-Risiko-Profil dieser Anlageformen zu beachten. Der Anteil dieser in Spezialfonds angelegten Mittel darf 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Die Entscheidung für diese Anlageformen ist mit den örtlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

Die Anlage von Geldmitteln erfordert zudem die „Kontrolle“ der Tätigkeit der beauftragten Kapitalanlagegesellschaft, d.h. die Einholung von „begleitenden Informationen“ über die Anlageformen, Qualität der Anlagen und zeitlichen Festlegungen. Es ist nicht ausreichend, diese Kontrolle nur einmal jährlich vorzunehmen.

Zur Information darüber, wie die Kapitalanlagegesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachkommen und deren Interessen gegenüber Dritten vertreten, kann die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. herausgegebene Verbandsempfehlung herangezogen werden. Die sog. „BVI-Wohlverhaltensregeln“ sind unter der Internetadresse: www.bvi.de/index einsehbar.

Mein Runderlass vom v. 10.2.2003 (SMBL NRW. 641) tritt mit Veröffentlichung dieses Runderlasses außer Kraft. Er ist für die Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2005, 2006, 2007 und 2008 noch zu beachten, soweit das kamerale Rechnungswesen auf der Grundlage des § 9 des Artikel 1 des NKFG NRW noch Anwendung findet.

¹ Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778, 2780)

² Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)

³ Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2038)

– MBL NRW. 2005 S. 246

71342

Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 2005
– 37 – 8716 –

In meinem RdErl. vom 16.7.1986 – III C 2 – 8716 (SMBL NRW. 71342) werden nachfolgend aufgeführte Nummern wie folgt neu gefasst:

4.1.1

Die Gemarkungen des Landes sind in einem Gemarkungsverzeichnis zusammenzustellen. Das Gemarkungsverzeichnis ist vom Landesvermessungsamt mit dem Titel „Verzeichnis der Gemarkungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemarkungsverzeichnis NRW)“ zu erstellen und fortzuschreiben. Es ist in ein alphabetisches Verzeichnis und in ein numerisches Verzeichnis zu untergliedern. Als Anhang ist ein Verzeichnis der Katasterämter des Landes Nordrhein-Westfalen anzufügen.

4.1.2

In das Gemarkungsverzeichnis sind zusätzlich die Namen der Grundbuchbezirke mit aufzunehmen, für die zu den Namen der in derselben Gemeinde liegenden Gemarkungen Namensungleichheit besteht. Abweichend von Nummer 1.3 setzt sich die Nummer der Namen der Grundbuchbezirke zusammen aus dem Kennzeichen 9 in der 1. Stelle als Kennung sowie dem Kennzeichen für den Regierungsbezirk in der 2. Stelle und den Grundbuchbezirk in der 3. und 4. Stelle. Die Grundbuchbezirksnamen sind in aufsteigender Nummernfolge zu nummerieren.

4.2.1

Im alphabetischen Verzeichnis sind den Namen der Gemarkungen/Grundbuchbezirke die Gemarkungsnummer sowie der Kreis/die kreisfreie Stadt mit Katasteramtsnummer und das Amtsgericht mit Schlüssel zuzuordnen. Die Zuordnung zum Amtsgericht entfällt bei den

Gemarkungen, deren Namen nicht auch als Namen eines in derselben Gemeinde liegenden Grundbuchbezirks vorkommen. Grundbuchbezirke nach Nummer 4.12 sind am Schluss des alphabetischen Verzeichnisses aufzuführen.

4.4.1

Das Gemarkungsverzeichnis wird vom Landesvermessungsamt im Internet veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2005 S. 246

8111

Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Teil 2 – Schwerbehindertenrecht

Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
– 223-3277.22-3277.23 –
v. 31. 1. 2005

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Teil 2 – Schwerbehindertenrecht – Richtlinien zur Durchführung des § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

2

Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat Richtlinien zur Durchführung des § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Dieser RdErl. tritt am 1.3.2005 in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft. Ich gebe diese Richtlinien bekannt, mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

3

Die bisherige Anlage 1 wird infolge der Novellierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ersatzlos gestrichen.

4

Die bisherige Anlage 2 ist in ihrer bisherigen Fassung einziger Bestandteil dieses Erlasses. Die Worte „Anlage 2“ werden daher gestrichen.

5

Ziffer 8 der Richtlinien wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2005 S. 247

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 2005
– IV.4 01.35-3/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in

Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Andreas Meyer-Landrut am 14. Januar 2005 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Jägerhofstraße 29 (c/o Soz. White & Case),
40479 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 49 19 50
Fax: 02 11 – 49 19 51 00

Sprechzeit: mo und di 9.00-12.00 sowie mi 14.00-17.00 Uhr

– MBl. NRW. 2005 S. 247

Honorarkonsularische Vertretung des Fürstentums Monaco, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 2005
– IV.4 435-2/78 –

Die Anschrift der Honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Düsseldorf hat sich wie folgt geändert:

40545 Düsseldorf, Feldmühleplatz 1
Tel.: 02 11 – 49 80 522
Fax: 02 11 – 49 79 177
E-Mail: bernd.kunth@freshfields.com

– MBl. NRW. 2005 S. 247

Innenministerium

Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)

Bek. d. Innenministeriums v. 27. 1. 2005
– 37 – 8716 –

Das Landesvermessungsamt NRW hat das Gemarkungsverzeichnis NRW (vgl. RdErl. v. 16.7.1986 – SMBl. NRW. 71342) überarbeitet und dabei folgende Aktualisierungen vorgenommen:

1. Änderungen/Aktualisierungen der Gemeinde- bzw. Kreisnamen
2. Umnummerierung von Grundbuchbezirken
3. Löschungen von Nur-Grundbuchbezirken
4. Änderungen von Amtsgerichtsschlüsseln bei Grundbuchbezirken

Die einzelnen Änderungen sowie die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses können in Kürze im Internetangebot des Landesvermessungsamtes unter www.lverma.nrw.de eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

– MBl. NRW. 2005 S. 247

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 2003 der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 1. 2005
– AZ 65 78 04 / 2003 –

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31.12.2003 sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NW) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 25-27, Zimmer 15, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

Westfälisches Zentrum Bochum
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat am 26.07.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Zentrums Bochum für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des

Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Dortmund
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 10.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik Dortmund nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälische Klinik Gütersloh
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH hat am 3.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik Gütersloh nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmä-

ger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer,
Westfälische Klinik Hemer

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 30.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Hans-Prinzhorn-Klinik, Westfälische Klinik Hemer, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälisches Zentrum Herten

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat am 29.07.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Zentrums Herten für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälische Klinik Lengerich

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 3.5.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik Lengerich nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere

Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Lippstadt
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH (Münster) hat am 3.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Lippstadt, Lippstadt nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW der Klinik durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Marsberg
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH (Münster) hat am 11.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Marsberg, Marsberg nach dem KHG und der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 34 KHG NRW und § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW sowie § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen

der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälische Klinik Münster

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 30.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik Münster nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Ein-

schätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälisches Zentrum Paderborn

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat am 11.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und auf die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrund-

sätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Warstein
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 30.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Westfälische Klinik Warstein nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vor-

wiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Klinik Marl-Sinsen
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat am 30.4.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Marl-Sinsen, Marl-Sinsen, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vor-

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälische Kinder- und JugendKlinik Marsberg
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat am 28.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Kinder- und JugendKlinik Marsberg, Marsberg unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Krankenhauses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Ein-

schätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
K n u t h

Westfälisches Institut Hamm
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 14.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Instituts Hamm, Hamm unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Instituts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Instituts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere

Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Instituts. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Instituts und stellt die künftige Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälische Klinik Schloss Haldem
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH (Münster) hat am 2.6.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Westfälischen Klinik Schloss Haldem – Maßregelvollzugseinrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Stewede, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs analog § 25 KHG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Westfälisches Zentrum
für Forensische Psychiatrie Lippstadt
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon Treuhand GmbH (Münster) hat am 3.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt, Lippstadt, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den gemäß § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft.

Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

**Westfälisches Therapiezentrum Marsberg
„Bilstein“**

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in Münster hat am 11.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“, – Maßregelvollzeugs-einrichtung zur Behandlung und Rehabilitation Suchtkranker –, Marsberg, nach der GemKHBVO unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie § 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Maßregelvollzugs durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Therapiezentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Therapiezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

ses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Therapiezentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

**Westfälisches Pflegezentrum
und Westfälischer Wohnverbund Lippstadt**

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 16.4.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Westfälischen Pflegezentrums und Westfälischen Wohnverbundes Lippstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch die Satzung und § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der PBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 53 HGrG ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Pflege- und Fördereinrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflege- und Förderereinrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Pflege- und Förderereinrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

**Westfälisches Pflegezentrum
und Westfälischer Wohnverbund Marsberg**

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH (Münster) hat am 19.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Pflegezentrums und Wohnverbundes Marsberg, Marsberg unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und den entsprechend § 21 GemKHBVO sowie 25 EigVO erstellten Lagebericht geprüft. Durch § 23 GemKHBVO wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckte sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Zentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 23 GemKHBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zentrums

und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

**Westfälisches Pflegezentrum
und Westfälischer Wohnverbund Warstein**

**Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greifenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 30.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Westfälischen Pflegezentrums und des Westfälischen Wohnverbundes Warstein, Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentrums für das Geschäftsjahr vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums Warstein. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Westfälischen Pflege- und Förderzentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag

K n u t h

Hans Peter Kitzig Institut Gütersloh
Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat am 3.5.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Hans Peter Kitzig Institutes, Gütersloh, analog KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Instituts für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2003 geprüft. Durch § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung umfasst daher insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Institutes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 34 KHG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Institutes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vorwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Institutes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Institutes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat keine Einwendungen ergeben.“

Im Auftrag
 K n u t h

– MBl. NRW. 2005 S. 247

Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 11
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Information über die Antragsfrist in der
Renten- und Unfallversicherung
für Wahlberechtigte außerhalb des Geltungs-
bereiches des Sozialgesetzbuches)
vom 3. Februar 2005

Zur Vorbereitung der zehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 01 (Wahlankündigung, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 29. November 2003) und in seiner Bekanntmachung Nr. 08 (Wahlausschreibung für die Wahlen in der Sozialversicherung, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30. März 2004) darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, den 1. Juni 2005

u. a. die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 3. Januar 2005 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – § 50 SGB IV) erfüllt.

Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuches haben, können in der Renten- und Unfallversicherung an der Wahl nur teilnehmen, wenn sie in der Zeit vom 14. Februar 2005 bis 25. April 2005 bei dem Versicherungsträger einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl stellen.

Ich empfehle den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung, die betreffenden Versicherten über die Antragsfrist für Wahlberechtigte mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgesetzbuches zu informieren.

Essen, den 8. Februar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
 für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
 im Lande NRW
 S c h ü r m a n n

– MBl. NRW. 2005 S. 258

Bekanntmachung Nr. 12
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2005 –
Muster für die Wahlbekanntmachung)
vom 4. Februar 2005

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wird das in der **Anlage** aufgeführte Muster einer Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung (§ 31 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO) bekannt gemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, dieses Muster den Wahlbekanntmachungen zugrunde zu legen. Besonderheiten in einzelnen Bereichen können ein Abweichen von dem Muster notwendig machen. In jedem Fall wird

Anlage

jedoch darauf zu achten sein, dass die Wahlbekanntmachung, die sich an die im Allgemeinen nicht sachkundigen Wahlberechtigten wendet, im Wortlaut leicht verständlich und durch entsprechende Anordnung des Textes gut lesbar ist.

Die Wahlbekanntmachungen sind in der in § 31 Abs. 3 SVWO vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen; hierbei werden der Zweck der Wahlbekanntmachung, nämlich die Unterrichtung der Wahlberechtigten, und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sein. Besonders aufmerksam gemacht wird in diesem Zusammenhang auf die in § 31 Abs. 3 SVWO festgelegte **Verpflichtung, auf die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise hinzuweisen**; diese Hinweise werden den beabsichtigten Erfolg nur haben können, wenn sie in kurzer, leicht verständlicher Form abgefasst und so bekannt gemacht werden, dass möglichst alle Wahlberechtigten von ihnen Kenntnis erlangen können.

Essen, den 4. Februar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

Wahlbekanntmachung
für die Wahlen
zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung
und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung

- I.** Die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung werden am

Mittwoch, dem 1. Juni 2005

durchgeführt.

II. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich brieflich. Jeder Wähler sollte dabei die Hinweise in dem den Wahlunterlagen beigefügten Merkblatt genau beachten. Der Wahlbrief sollte möglichst **sofort** in einen Postbriefkasten eingeworfen oder in einem zur Stimmabgabe eingerichteten besonderen Raum abgegeben werden.

Wahlbriefe, die nach dem **1. Juni 2005** bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

III. Ausstellung der Wahlausweise

Maßgebend für die Wahlberechtigung und damit für die Ausstellung der Wahlausweise sind die Verhältnisse am **3. Januar 2005**.

A. Krankenversicherung

Die Wahlausweise werden von den Krankenkassen ausgestellt.

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Die Wahlausweise für die Versicherten und die Rentner aus eigener Versicherung werden von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt.
2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt Folgendes:

----- 1)

C. Unfallversicherung

1. Die Wahlausweise werden, soweit nicht unter Nummer 2 etwas anderes angegeben ist, von den Arbeitgebern für die bei ihnen Beschäftigten bzw. vom Versicherungsträger für Beschäftigte von Arbeitgebern, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat tätig sind, ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt Folgendes:

----- 1)

Personen, die bei den in Abschnitt I genannten Versicherungsträgern wahlberechtigt sind und bis zum 12. Mai 2005 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle beantragen.

IV. Auslegung der Vorschlagslisten

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom²⁾ bis zum **1. Juni 2005** in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen aus.

V. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen die Versicherungsträger und die bei ihnen bestehenden Wahlausschüsse.

....., den 2005

1)

Die Angaben über die Personengruppen, die den Wahlausweis auf Antrag erhalten, über die Stellen, die den Wahlausweis ausstellen, und über die für den Antrag notwendigen Darlegungen zur Wahlberechtigung sind - soweit erforderlich - den Abschnitten B bis F der Bekanntmachung Nr. 18 vom 6. Dezember 2004 zu entnehmen.

2)

Hier ist der Tag des Beginns der Auslegung, spätestens jedoch der 11. April 2005 einzusetzen (§ 26 Abs. 2 SVWO).

**Bekanntmachung Nr. 13
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im
Jahre 2005 – Erstattung der Auslagen
des Bundeswahlbeauftragten für
die Wahlausschreibung sowie Umlage der
Kosten des Bundeswahlausschusses)
vom 7. Februar 2005**

Aufgrund des § 83 Abs. 3 Satz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 23 vom 12. Januar 2005 für die Erstattung der nach § 14 Abs. 1 SVWO für die Wahlausschreibung (Bekanntmachung Nr. 8 des Bundeswahlbeauftragten vom 30. März 2004) entstandenen Auslagen Folgendes bestimmt:

1. Die Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Als Versicherte gelten Personen, die am 3. Januar 2005 nach § 47 Abs. 1 SGB IV zur Gruppe der Versicherten gehören und die in § 50 Abs. 1 SGB IV genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. In der Unfallversicherung bleiben die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10 bis 14, 15 Buchstabe a und b und Nr. 16 sowie Abs. 2 SGB VII versicherten Personen außer Betracht.
3. Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit Träger der Unfallversicherung sind, nehmen die mit der Wahrnehmung der Versicherung beauftragten Ausführungsbehörden an der Kostenumlage teil.
4. Die Zahl der Versicherten ist mit Stand vom 3. Januar 2005 anzugeben. Sollte die Zahl nicht bekannt sein, hat der Versicherungsträger sie möglichst genau zu schätzen. Die Schätzung ist zu begründen; das gilt insbesondere für die zur Gruppe der Versicherten gehörenden Rentenbezieher.
5. Die **landesunmittelbaren Versicherungsträger** übersenden die erforderlichen Angaben unter Verwendung des Musters nach der **Anlage**

Anlage

bis zum 30. April 2005

an den zuständigen **Landeswahlbeauftragten**. Die Landeswahlbeauftragten sammeln die eingereichten Angaben, nehmen, soweit eine Schätzung erforderlich oder dies aus anderen Gründen geboten ist, dazu Stellung und leiten sie dem Bundeswahlbeauftragten zu.

6. Die **bundesunmittelbaren Versicherungsträger** übersenden die erforderlichen Angaben unter Verwendung des Musters nach der Anlage

bis zum 30. April 2005

unmittelbar an den **Bundeswahlbeauftragten**.

II.

Der Umlage der Kosten, die durch die Bestellung des Bundeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen (§ 87 Abs. 1 SVWO), werden ebenfalls die Angaben der Versicherungsträger nach obigen Bestimmungen zugrunde gelegt.

Essen, den 7. Februar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

Anlage

Name des Versicherungsträgers:	
Postfach oder Straße:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Telefax:
Ansprechpartner mit Durchwahl:	
Bundesland (soweit nicht bundesunmittelbar):	
Zahl der Versicherten im Sinne der Bekanntmachung Nr. 23	
(Soweit Schätzung: Begründung als Anlage)	
Stellungnahme des Landeswahlbeauftragten (soweit nicht bundesunmittelbar):	

**Bekanntmachung Nr. 14
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im
Jahre 2005 – Information über die Antragsfrist
bei der Wahl mit Wahlschablone
für blinde und sehbehinderte Wählerinnen
und Wähler)
vom 8. Februar 2005**

Zur Vorbereitung der zehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen habe ich in der Bekanntmachung Nr. 7 (Möglichkeiten der Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler) vom 20. Oktober 2004 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern in allen Sozialversicherungszweigen für das Kennzeichnen des Stimmzettels nach § 54 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) auf Antrag vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahlschablone zur Verfügung gestellt wird, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ohne Hilfe anderer Personen an der Sozialversicherungswahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können eine Wahl mittels Wahlschablone nur dann ausführen, wenn sie bei ihrem Versicherungsträger rechtzeitig eine Wahlschablone beantragen. Der Antrag auf Übersendung einer Wahlschablone sollte **bis zum 19. Mai 2005** beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt werden.

Ich empfehle allen Sozialversicherungsträgern sowie den Blinden- und Sehbehindertenverbänden- und Vereinen, die betreffenden Versicherten über die Antragsfrist für die Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler soweit wie möglich zu informieren.

Essen, den 8. Februar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

– MBl. NRW. 2005 S. 264

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**

**2. Tagung der 12. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 8. 2. 2005

Die 2. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet
am **Donnerstag, 10. März 2005, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal**,
statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille in Gold des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an Frau Geesken Wörmann
- 3 Ersatzwahlen für Ausschüsse
- 4 Neufassung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

- 5 Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003
- 6 Veränderung der Sondervermögen der Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 7 Haushaltsberatung 2005
- 7.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2005 und Vorlage der Finanzpläne 2004 bis 2008 für das Westf. Jugendhilfzentrum, das Westf. Heilpäd. Kinderheim Hamm und das Westf. Jugendheim Tecklenburg
- 7.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2005 und Vorlage der Finanzpläne 2004-2008 für die Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute
- 7.3 Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2005 für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- 7.4 Haushaltsplan 2005/Festsetzung der Landschaftsumlage
- 7.5 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2005
- 8 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 8. Februar 2005

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2005 S. 264

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569